

RS UVS Niederösterreich 2001/05/10 Senat-WB-00-427

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.2001

Rechtssatz

Liegt zwischen dem Ausgangspunkt der Fahrt und dem beabsichtigten Fahrtziel eine Distanz von rund 280 km, ist eine Kontrolle der Lesbarkeit der Kennzeichen bei schlechten Witterungsbedingungen (hier: Schneefall, starke Verschmutzung der Fahrbahn durch Salzstreuung) auch im Zuge der Fahrt unbedingt erforderlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at